Rhein-Neckar-Kreis

Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses nach § 3 AsylbLG -

Pauschalbetrag von 100, 00 Euro - pro untergebrachter Person im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme aus der UKRAINE:

Bei der Unterbringung in privaten Zimmern wird gegen Vorlage einer Wohnungsgeber-bestätigung ein Pauschalbetrag von 100,00 Euro pro untergebrachter Person gezahlt. Der Gesamtbetrag (z. B. bei einer fünfköpfigen Familie) ist allerdings auf 400,00 Euro pro bewohntem Zimmer gedeckelt. Mit der Pauschale sind sämtliche Kosten abgedeckt. Besondere Nebenkosten werden nicht zusätzlich übernommen.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Name, Vorname	Geb.Tag

wohnhaft in:
wohnhaft bei (Wohnungsgeber):
Verwandtschaftliches Verhältnis zum Wohnungsgeber:
Kontoverbindung des Wohnungsgebers (IBAN):

Die Wohnungsgeberbestätigung ist beigefügt: ☐

wird nachgereicht: ☐

..... ……..

Unterschrift Hilfeempfänger/in **Unterschrift Wohnungsgeber/in**